



GÜLPEN & HERZOG
Rechtsanwälte und Fachanwälte

Der Regress gegen die Werkstatt

Marcus Gülpen

**Fachanwalt für Verkehrsrecht
Clubsyndikus ADAC Berlin-Brandenburg e.V.**

... keine Fundstellen in der ganzen Präsentation ???

Achtung:

Alle in der Präsentation aufgeführten Entscheidungen sind in den einschlägigen Datenbanken (UE, DAR, Beck, öffentliche Urteilsdatenbanken, etc.) veröffentlicht.

Unveröffentlichte Entscheidungen sind mit „(n.v.)“ gekennzeichnet



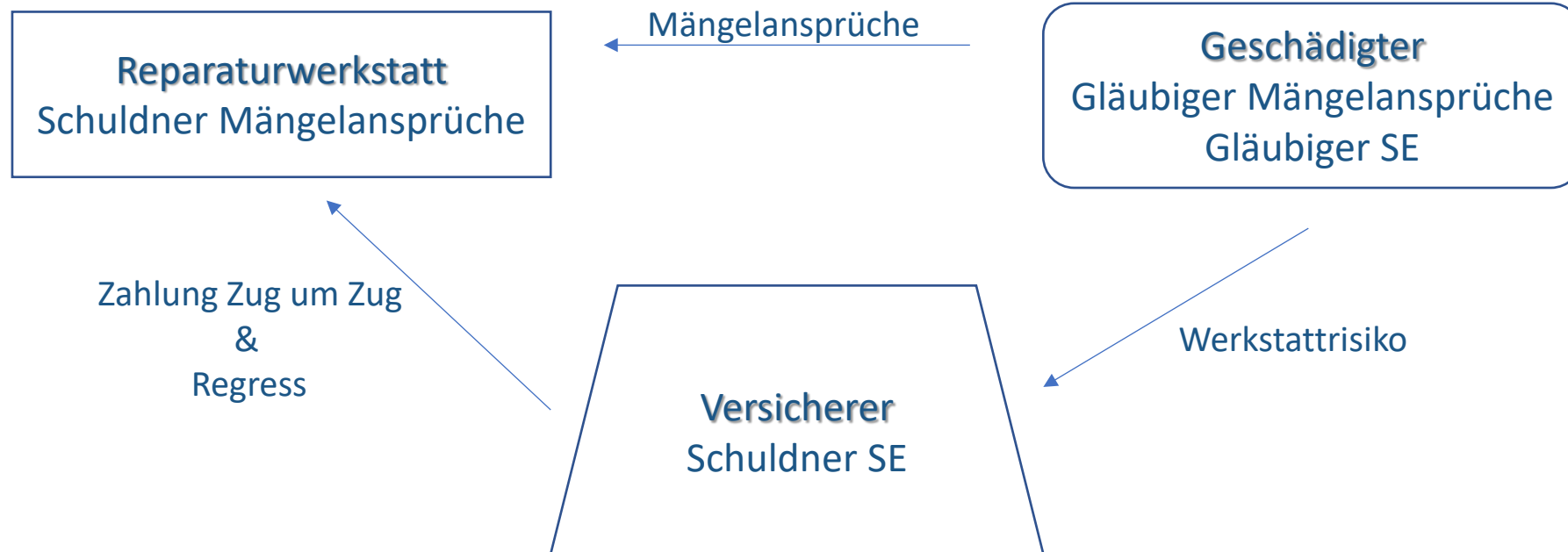
Der Regress gegen die Werkstatt

1. Anspruchsgrundlage(n) des Versicherers
2. Der Auftrag an die Werkstatt - „was“ und „wieviel“ ist vereinbart?
3. die (schuldhafte) Pflichtverletzung – auf was darf die Werkstatt vertrauen?
4. Verjährung

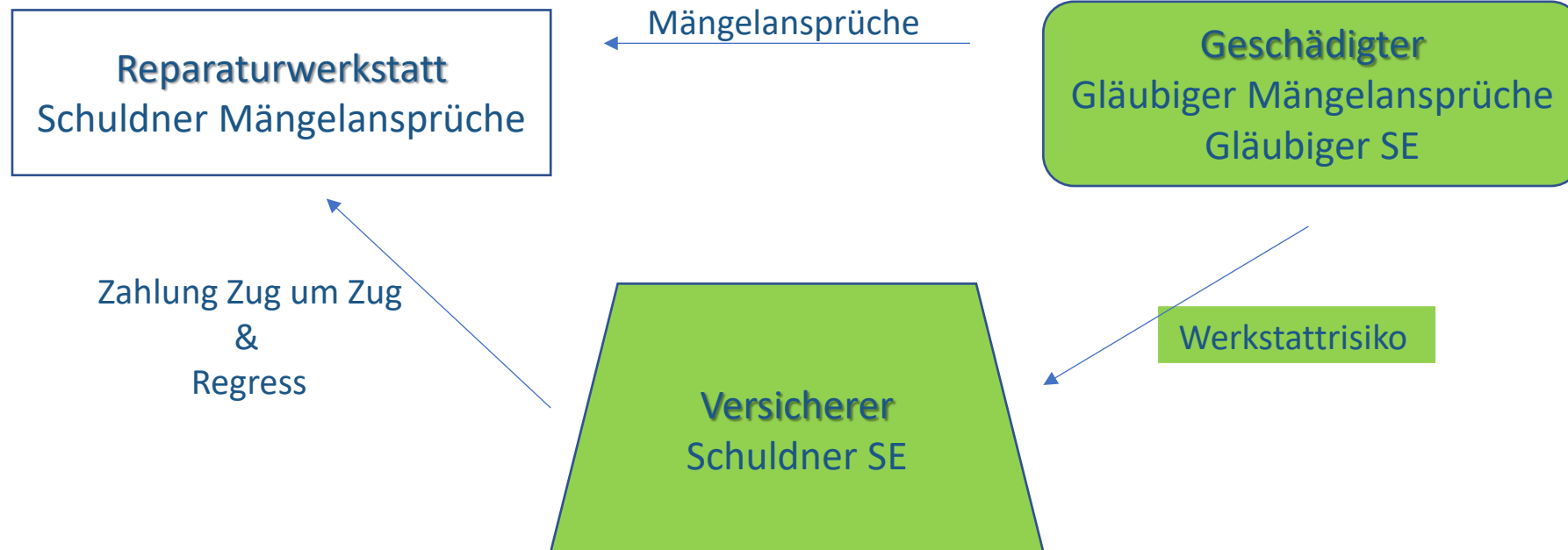
Der Regress gegen die Werkstatt

1. **Anspruchsgrundlage(n) des Versicherers**
2. Der Auftrag an die Werkstatt - „was“ und „wieviel“ ist vereinbart?
3. die (schuldhafte) Pflichtverletzung – auf was darf die Werkstatt vertrauen?
4. Verjährung

Problemkreis



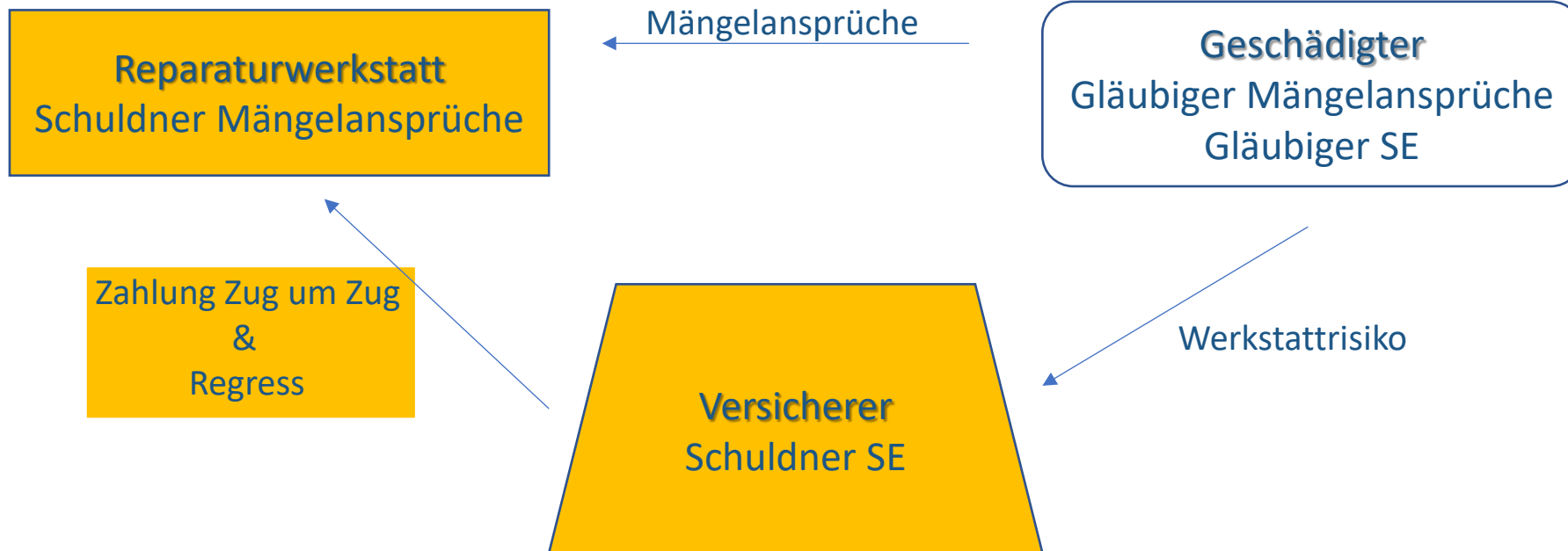
Problemkreis



das Werkstatttrisiko

„Übergibt der Geschädigte das beschädigte Fahrzeug an eine Fachwerkstatt zur Instandsetzung, ohne dass ihn insoweit ein (insbesondere Auswahl- oder Überwachungs)Verschulden trifft, sind dadurch anfallende Reparaturkosten im Verhältnis des Geschädigten zum Schädiger aufgrund der subjektbezogenen Schadensbetrachtung auch dann **vollumfänglich ersatzfähig, wenn sie etwa wegen überhöhter Ansätze von Material oder Arbeitszeit oder wegen unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise der Werkstatt unangemessen, mithin nicht erforderlich im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB sind (...)**“

Problemkreis



der Regress

Die Rechtsnatur des Regressanspruchs Eigener Anspruch des VR gegen die Werkstatt?

Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter (VR)

- wohl nein -

Die Rechtsnatur des Regressanspruchs

BGH, Urteil vom 16.01.2024 - VI ZR 253/22 (Rz. 24)

„Zu einer Bereicherung des Geschädigten käme es auch, wenn mit einer in der Literatur vertretenen Meinung angenommen würde, dass der Schädiger und sein Haftpflichtversicherer in den Schutzbereich des Werkvertrags zwischen dem Geschädigten und der Werkstatt einbezogen sind (wovon aus Sicht des Senats unter Berücksichtigung der von der Rechtsprechung für den Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte entwickelten Grundsätze allerdings nicht ohne Weiteres auszugehen ist), so dass ihnen eigene Ansprüche gegen die Werkstatt zustehen könnten (...)“

Die Rechtsnatur des Regressanspruchs

BGH, Urteil vom 16.01.2024 - VI ZR 253/22 (Rz. 24)

„Zu einer Bereicherung des Geschädigten käme es auch, wenn mit einer in der Literatur vertretenen Meinung angenommen würde, dass der Schädiger und sein Haftpflichtversicherer in den Schutzbereich des Werkvertrags zwischen dem Geschädigten und der Werkstatt einbezogen sind (wovon aus Sicht des Senats unter Berücksichtigung der von der Rechtsprechung für den Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte entwickelten Grundsätze allerdings nicht ohne Weiteres auszugehen ist), so dass ihnen eigene Ansprüche gegen die Werkstatt zustehen könnten (...)“

Die Rechtsnatur des Regressanspruchs Eigener Anspruch des VR gegen die Werkstatt?

Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter (VR)

- wohl nein -

... aufgrund der „Regress-Lösung“ des BGH fehlt es auch an Schutzlücke zu Lasten des VR

... keine der Notwendigkeit der Anwendung des VmSzD

Die Rechtsnatur des Regressanspruchs

Abgetretener Anspruch des GS?

Vertragliche Ansprüche des Kunden aus dem Werkvertrag

§ 631ff. BGB
(Werkvertrag)

§ 241 Abs. 2 BGB
(Nebenpflichtverletzung)

Die Rechtsnatur des Regressanspruchs

Abgetretener Anspruch des GS?

Ist der VR Inhaber der Forderung geworden?

Ist die Abtretung wirksam?

- **ACHTUNG: Einzelfallprüfung** -

... nicht jede Abtretungserklärung hat den gleichen Inhalt.

Ist die „Zug um Zug“-Abtretung des VR wirksam?

... am Beispiel der 

Ist die „Zug um Zug“-Abtretung des VR wirksam?



alte Formulierung:

„ ... etwaige (das Werkstattrisiko betreffende) Ersatzansprüche gegenüber dem Reparaturbetrieb hinsichtlich einer im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB nicht erforderlichen Überhöhung der Reparaturechnung“

Ist die „Zug um Zug“-Abtretung des VR wirksam?



alte Formulierung:

„ ... etwaige (das Werkstattisiko betreffende) Ersatzansprüche gegenüber dem Reparaturbetrieb hinsichtlich einer im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB nicht erforderlichen Überhöhung der Reparaturrechnung“

UNWIRKSAM

Amtsgericht Bielefeld, Urteil vom 03.11.2025 – 400 C 185/25

„(alte) HUK-Formularabtretung“

Urteil:

- Abtretung unwirksam
- abgetretene Forderung weder (ausreichend) bestimmt noch bestimmbar
- Widerspruch in Formulierung:
 - It. Wortlaut umfasst Abtretung iSd § 249 BGB nicht erforderlich
Überhöhung der Reparaturkosten
 - It. Werkstatttrisiko sind Rechnungskosten (für den GS) erforderlich iSd § 249 BGB

Amtsgericht Bielefeld, Urteil vom 03.11.2025 – 400 C 185/25

„(alte) HUK-Formularabtretung“

Urteil:

- Abtretung unwirksam
- abgetretene Forderung weder (ausreichend) bestimmt noch bestimmbar
- Widerspruch in Formulierung:

meint wohl auch: kein Hinweis auf werkvertragliche Ansprüche

Amtsgericht Kulmbach, Urteil vom 19.09.2025 – 70 C 359/24

„(alte) HUK-Formularabtretung“

Urteil:

- Abtretung unwirksam, weil unbestimmt und in sich widersprüchlich
- schon nicht hinreichend deutlich, welche Ansprüche des GS gegenüber Beklagten (Werkstatt) überhaupt erfasst sind
- Widerspruch: lt. Abtretung Ansprüche erfasst, die einerseits nicht erforderlich iSd § 249 BGB sind und erforderlicher iSd § 249 im Rahmen des Werkstatttrisikos
- Abtretungserklärung umfasst keine Ansprüche des Zedenten (GS) ggü. Werkstatt

Ist die „Zug um Zug“-Abtretung des VR wirksam?



neue Formulierung:

„ ... etwaige das Werkstattrisiko betreffende Ersatzansprüche gegenüber dem Reparaturbetrieb“

Ist die „Zug um Zug“-Abtretung des VR wirksam?



neue Formulierung:

„ ... etwaige das Werkstattrisiko betreffende Ersatzansprüche gegenüber dem Reparaturbetrieb“

Ausreichend bestimmt ?

... wir werden sehen !

Der Regress gegen die Werkstatt

1. Anspruchsgrundlage(n) des Versicherers
2. Der Auftrag an die Werkstatt - „was“ und „wieviel“ ist vereinbart?
3. die (schuldhafte) Pflichtverletzung – auf was darf die Werkstatt vertrauen?
4. Verjährung

Der mit dem GS geschlossene Werkvertrag bestimmt den Umfang der durch die Werkstatt geschuldeten Pflichten

Welche Reparatur hat der GS beauftragt?

Reparatur des Unfallschadens

- Werkstatt bestimmt den erforderlichen Reparaturaufwand

Reparatur lt. Gutachten

- Umfang der Reparatur ist durch GS mit dem GA bestimmt

Reparatur nach den Vorgaben des SV

- Umfang der Reparatur ist durch den GS durch die gesamten Feststellungen des SV bestimmt (GA, ergänzende Stellungnahmen)

Der mit dem GS geschlossene Werkvertrag bestimmt den Umfang der durch die Werkstatt geschuldeten Pflichten

Welche Reparatur hat der GS beauftragt?

Ist der Umfang des Auftrages durch die Werkstatt erfüllt?

Ist (daneben) geschuldet, die beauftragte Reparaturleistungen auf Erforderlichkeit zu prüfen?

Der Regress gegen die Werkstatt

1. Anspruchsgrundlage(n) des Versicherers
2. Der Auftrag an die Werkstatt - „was“ und „wieviel“ ist vereinbart?
3. die (schuldhafte) Pflichtverletzung - auf was darf die Werkstatt vertrauen?
4. Verjährung

(mögliche) Fallkonstellationen

- ✓ überhöhte Vergütung für Haupt- oder Nebenleistungen
- ✓ nicht erforderliche Reparatur- oder Nebenleistungen
- ✓ Reparaturarbeiten über den Umfang des GA hinaus
- ✓ Schäden bei Durchführung der Reparatur
- ✓ Verzögerte Reparatur (NAE oder MW-Kosten)
- ✓ Etc.

nicht erforderliche Reparatur- und Nebenleistungen

Ist der Werkstatt „etwas“ vorzuwerfen?

Auftrag ist Reparatur des Unfallschadens

- Werkstatt hat die (erforderlichen) Reparaturumfang zu bestimmen
- Werkstatt hat im Rahmen des Erforderlichen zu reparieren

Achtung: nicht jeder abweichende (alternative) Reparaturweg rechtfertigt Regress des VR

Die Frage lautet: War der von der Werkstatt gewählte Weg aus technischer Sicht (auch) vertretbar resp. unvertretbar?

Ist der Werkstatt „etwas“ vorzuwerfen?

Auftrag ist Reparatur lt. GA resp. nach Vorgaben des SV

- Reparatur lt. GA = kein Abweichen von Abrede = kein Mangel/Pflichtverletzung
- Hat die Werkstatt darüber hinaus den durch das GA bestimmten Umfang der versprochenen Reparaturleistung auf Erforderlichkeit (§ 249 BGB) zu prüfen?

Ist der Werkstatt „etwas“ vorzuwerfen?

Auftrag ist Reparatur lt. GA resp. nach Vorgaben des SV

- Reparatur lt. GA = kein Abweichen von Versprochenem = kein Mangel
- Hat die Werkstatt darüber hinaus den durch das GA bestimmten Umfang der versprochenen Reparaturleistung auf Erforderlichkeit (§ 249 BGB) zu prüfen?

Darf die Werkstatt auf die Vorgaben des SV vertrauen?

Darf die Werkstatt auf die Richtigkeit des Gutachtens vertrauen?

Ja, kein Mangel/Pflichtverletzung wenn lt. GA repariert

Argumente

- GA wäre überflüssig, wenn Werkstatt erforderliche Reparaturkosten selbst bestimmen sollte oder Prüfkompetenz eines SV zuzuschreiben sei
- Werkstatt hat ggü. SV kein überlegenes Wissen
- SV ist „näher“ am Unfallgeschehen (insbesondere dem Unfallhergang, Vorschäden)
- Auftrag lautet: im Umfang des GA zu reparieren

Darf die Werkstatt auf die Richtigkeit des Gutachtens vertrauen?

Ja, kein Mangel/Pflichtverletzung wenn lt. GA repariert

Ausnahme:

- erkennbar wirtschaftlich oder technisch unsinnige Reparaturarbeiten
- Reparaturarbeiten, die sich aus der Perspektive eines vernünftigen Werkstattmitarbeiters deutlich über den sonst üblichen Maßnahmen und Kosten bewegen, mithin eine eindeutige unwirtschaftliche Vorgehensweise vorliegt

- Werkstatt ist Sachwalter des Kunden -

Darf die Werkstatt auf die Richtigkeit des Gutachtens vertrauen?

Werkstatt darf auf GA vertrauen:

AG Duisburg-Hamborn, Urteil vom 13.10.2023 - 23 C 199/23

AG Dillingen a. d. Donau, Urteil vom 03.07.2025 - 2 C 460/24

AG Eilenburg, Urteil vom 04.12.2024 - 8 C 1176/23

AG Ahaus, Urteil vom 18.09.2024 - 15 C 78/24

Darf die Werkstatt auf die Richtigkeit des Gutachtens vertrauen?

Nein, eigene Prüfpflicht der Werkstatt

LG Gießen, Urteil vom 01.03.2023 – 1 S 148/21

„Demgegenüber hat die Beklagte als Fachwerkstatt entsprechendes Know-How hinsichtlich der möglichen Reparaturwege, welche durch die Hersteller als sach-/fachgerecht ausgewiesen, d.h. freigegeben werden. (...)

Der Geschädigte konnte insoweit ohne weiteres davon ausgehen, dass die Beklagte zur sach- und fachgerechten Reparatur nach Maßgabe der Herstellerbedingungen fähig ist. Dementsprechend war von der Beklagten jedenfalls zu erwarten, dass sie die Herstellervorgaben im Vorfeld der Reparatur heranzieht.“

Darf die Werkstatt trotz Auftrag Reparatur lt. GA überhaupt vom vorgegebenen Weg eigenverantwortlich abweichen?

Wohl nein!

Aber: Aufklärungs- und Beratungspflicht

Achtung: Entscheidet sich der Kunde trotz Aufklärung und Beratung für Reparatur lt. GA, fehlt es an einer Pflichtverletzung der Werkstatt

Bewirkt die Vorlage eines vom GA abweichender Prüfbericht vor
Reparaturauftrag eine (gesonderte) Prüfpflicht der Werkstatt?

Fraglich ?

Landgericht Hannover, Hinweisbeschluss vom 05.01.2026 – 7 S 43/25

„Regress wg. pauschalierte Entsorgungskosten, überhöhter Preise “

Sachverhalt

- Auftrag: Reparatur gemäß GA
- Reparaturwerkstatt hat Beilackierung für erforderlich gehalten
- u.a. pauschale Entsorgungskosten berechnet

Landgericht Hannover, Hinweisbeschluss vom 05.01.2026 – 7 S 43/25

„Regress wg. pauschalisierte Entsorgungskosten, überhöhter Preise “

Einwand des VR:

- Verstoß gegen Beratungs- und Hinweispflichten
- kein Hinweis auf kostengünstigeren Reparaturweg
- Verbringungskosten der Höhe nach nicht nachvollziehbar (marktüblich)

Landgericht Hannover, Hinweisbeschluss vom 05.01.2026 – 7 S 43/25

„Regress wg. alternativem Reparaturweg und überhöhter Preise “

Urteil:

- GA bestimmt beauftragte Reparaturleistung
- Keine Aufklärungs- und Schutzpflichten verletzt (§§ 280, 241 Abs. 2 BGB)
- alternativer Reparaturweg schon nicht hinreichend dargelegt („...nicht erforderlich“ genügt nicht)
- zur Höhe: keine Pflichtverletzung „teurer zu sein“ (Privatautonomie)

Der Einwand des VR muss auch technisch richtig sein

Amtsgericht Zittau, Urteil vom 14.03.2025 – 1 C 304/24

Urteil:

- Reparaturleistung nach GA
- Einwand des VR: Ersatzteil wird grundiert geliefert
- Erklärung der Werkstatt: Grundierung oftmals fehlerhaft, deshalb grundsätzlich erneut grundiert um Mängel zu vermeiden
- GA hat das ebenso vorgegeben

überhöhte Vergütung für Haupt- und Nebenleistung

Gilt das „Vereinbarte“ oder das „Übliche“

§ 632 Abs. 2 BGB

Ist die Höhe der **Vergütung nicht bestimmt**, so ist bei dem Bestehen einer Taxe die taxmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.

Achtung: Konkrete Vereinbarung geht der Üblichkeit vor

Gilt das „Vereinbarte“ oder das „Übliche“

§ 632 Abs. 2 BGB

Ist die Höhe der **Vergütung nicht bestimmt**, so ist bei dem Bestehen einer Taxe die taxmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.

Prüfung: Welche Reparatur- und welche Nebenleistungen sind konkret vereinbart?

Hinweispflicht bei Preisen deutlich über dem Üblichen?

Ja, in engen Grenzen

BGH, Urteil vom 24.10.2007 - XII ZR 155/05

*„Bietet der Vermieter dem Unfallgeschädigten aber einen Tarif an, der **deutlich über dem Normaltarif auf dem örtlich relevanten Markt** liegt, und besteht deshalb die Gefahr, dass die Haftpflichtversicherung nicht den vollen Tarif übernimmt, so **muss er den Mieter darüber aufklären**. Danach ist es erforderlich, aber auch ausreichend, den Mieter **unmissverständlich darauf hinzuweisen, dass die gegnerische Haftpflichtversicherung den angebotenen Tarif möglicherweise nicht in vollem Umfang erstattet (...)**“*

... ansonst gilt Privatautonomie

Amtsgericht Freiberg, Urteil vom 01.07.2025 – 4 C 56/25

„kein Regress bei vereinbarten Nebenkosten“

Urteil:

- Klage des VR gegen Werkstatt wegen Verbringungskosten
- Reparatur lt. GA – Verbringungskosten Bestandteil des GA
- Verbringungskosten sind als mit dem GS vereinbarte Position zu erstatten
- Auf übliche Kosten kommt es nicht an

AG Suhl, Urteil vom 01.12.2025 - 1 C 287/24

„Regress wg. überhöhter Preise“

Sachverhalt:

- Auftrag: Haftpflichtschaden nach Freigabe und Gutachten instandsetzen
- Einwand VR: gewisse Position nicht erforderlich resp. nicht durchgeführt
- Voraussetzung: konkret vereinbart (oder ortsüblich iSd § 632 Abs. 2 BGB)

AG Suhl, Urteil vom 01.12.2025 - 1 C 287/24

„Regress wg. überhöhter Preise“

Urteil:

- Alle (einzelnen) Leistungen nach GA konkret vereinbart
- Keine Umstände vorgetragen, dass die Werkstatt gegen Hinweis- und Aufklärungspflichten verstoßen haben
- Vergütung zwischen Werkstatt und GS unterfällt – bis zur Grenze des Wuchers - Privatautonomie

AG Hof, Urteil vom 11.12.2025 - 17 C 525/25

„Regress wg. Probefahrt-Kosten“

Sachverhalt:

- Probefahrt unstreitig vorgesehen und durchgeführt
- es obliegt dem Unternehmer zu entscheiden, ob Kosten bestimmter Arbeitsschritte gesondert fakturiert oder in Stundensatz einpreist
- kein „Anspruch“ auf kostenfreie Leistung

AG Hof, Urteil vom 11.12.2025 - 17 C 525/25

„Regress wg. Probefahrt-Kosten“

Vgl. auch BGH, Urteil vom 13.12.2022 - VI ZR 324/21 (Desinfektionskostenentscheidung)

*„Ebenso wie die Wahl seines individuellen Hygienekonzepts selbst steht auch die **betriebswirtschaftliche Entscheidung**, ob die hierfür anfallenden Kosten gesondert ausgewiesen oder als interne Kosten der Arbeitssicherung in die Kalkulation des Grundhonorars "eingepreist" werden, grundsätzlich dem Sachverständigen als Unternehmer zu“*

Mangel oder Nebenpflichtverletzung?

§ 633 BGB oder § 241 Abs. 2 BGB

Mangel oder Nebenpflichtverletzung?

§ 633 BGB oder § 241 Abs. 2 BGB

- ✓ Aufklärungs- oder Beratungspflichtverletzung zu (erforderlichem Umfang oder Preis)
- ✓ preisliches Transparenzgebot
- ✓ Schutz des Eigentums
- ✓ sach- und fachgerechte sowie wirtschaftlich sinnvolle Reparatur

Mangel oder Nebenpflichtverletzung?

§ 633 BGB oder § 241 Abs. 2 BGB

- ✓ Aufklärungs- oder Beratungspflichtverletzung zu (erforderlichem Umfang oder Preis)
- ✓ preisliches Transparenzgebot
- ✓ Schutz des Eigentums
- ✓ sach- und fachgerechte sowie wirtschaftlich sinnvolle Reparatur (§ 633 BGB)

Mangel oder Nebenpflichtverletzung?

§ 633 BGB oder § 241 Abs. 2 BGB

Weshalb ist das Wichtig?

Verjährung

Der Regress gegen die Werkstatt

1. Anspruchsgrundlage(n) des Versicherers
2. Der Auftrag an die Werkstatt - „was“ und „wieviel“ ist vereinbart?
3. die (schuldhafte) Pflichtverletzung - auf was darf die Werkstatt vertrauen?
4. Verjährung

Mangel oder Nebenpflichtverletzung?

§ 633 BGB oder § 241 Abs. 2 BGB

Mangel oder Nebenpflichtverletzung?

§ 633 BGB oder § 241 Abs. 2 BGB

§ 634a BGB (für Mängelansprüche)

(1) Die in § 634 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Ansprüche verjähren

1.vorbehaltlich der Nummer 2 in **zwei Jahren** bei einem Werk, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht,

(2) Die Verjährung beginnt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 **mit der Abnahme**.

Mangel oder Nebenpflichtverletzung?

§ 633 BGB oder § 241 Abs. 2 BGB

§ 195 BGB (für Mängelansprüche)

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt **drei Jahre**.

§ 199 BGB

(1) Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt, soweit nicht ein anderer Verjährungsbeginn bestimmt ist, **mit dem Schluss des Jahres, in dem**

1. der Anspruch entstanden ist und

Amtsgericht Duisburg-Hamborn, Urteil vom (unbekannt) – 23 C 102/25

„Verjährung beim Regress“

Sachverhalt (Einwand des VR):

- Gutachten kalkuliert nicht erforderliche, unübliche, überflüssige Positionen
- geschulte Mitarbeiter der Werkstatt hätten das erkennen und die Reparatur anpassen müssen

Amtsgericht Duisburg-Hamborn, Urteil vom (unbekannt) – 23 C 102/25

„Verjährung beim Regress“

Urteil:

- Verjährung gem. § 634a BGB innerhalb 2 Jahre
- § 812 BGB (-), weil Vorrang vertraglicher Ansprüche aus dem Werkvertrag

Amtsgericht Duisburg-Hamborn, Urteil vom (unbekannt) – 23 C 102/25

„Verjährung beim Regress“

Vgl. auch AG Gotha, Urteil vom 18.02.2025 - 22 C 602/24

Problem: Das Werkstattribisiko wird durch den GS „Zug um Zug gegen Abtretung“ nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelgewährleistung geltend gemacht

Werkstattribisiko anwendbar?

Rspr. des BGH setzt „ungestörte“ Regressmöglichkeit voraus

.... damit ist die **Diskussion** eröffnet.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit